



ALNU/02/2013

Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur
und Umwelt
am Dienstag, dem 10.09.2013, 15:30 Uhr,
im Gasthaus am Waldbad Steimbke**

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 18:47 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Friedrich Andermann, 31634 Steimbke
Herr KTA Jens Beckmeyer, 31592 Stolzenau
Herr KTA Bernd Brieber, 31608 Marklohe
Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum
Herr KTA Bernd Heckmann, 31608 Marklohe
Herr KTA Fritz-Karsten Hüneke, 31628 Landesbergen
Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg
Herr KTA Manfred Sanftleben, 31582 Nienburg
Herr KTA Dr. Frank Schmädeke, 31622 Heemsen
Herr KTA Friedrich Sieling, 31613 Wietzen
Herr KTA Hartmut Waschke, 31582 Nienburg

Vertretung für KTA Meinzen

Beratendes Mitglied

Herr Klaus Boße, 31582 Nienburg
Herr Harald Frerking, 31634 Steimbke
Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg
Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Vertretung für Herrn Rösler

Vertretung für Herrn Dr. Reye

Verwaltung

Kreisrat Thomas Schwarz
Baudirektor Manuel Wehr
Dipl.-Ing. Klaus Gänsslen
Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

Vertretung für LR Kohlmeier

als Protokollführer

Presse

Herr Stüben

„Die Harke“

Vor Beginn der Sitzung fand eine Ortsbegehung der Heidebereiche rund um die Grüngutdeponie Steimbke statt. Beginn der Ortsbegehung war um 13.45 Uhr. Zu den geplanten Heidepfllegemaßnahmen in den Projektzeiträumen Herbst/Winter 2013/2014 und Herbst/Winter 2014/2015 informierten anschaulich seitens des Fachdienstes Naturschutz des Landkreises Nienburg/Weser die Projektleiterin Sabine Fröhlich, sowie seitens der „ÖSSM Ökologischen Schutzstation Steinhuder Meer“, Herr Thomas Beuster.

Der Vorsitzende KTA Andermann eröffnet um 15.30 Uhr die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit des Gremiums sowie nachstehende Tagesordnung fest:

- | | | |
|--------|---|-----------------|
| TOP 1: | Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 30.04.2013 | |
| TOP 2: | Wildtier- und Artenschutzstation Sachsenhagen Erhöhung des Betriebskostenzuschusses | 2013/148 |
| TOP 3: | Natura 2000-Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinien
hier: Ausgaben und Verfahren zur Sicherung der Gebiete (Stand: 2013) | 2013/150 |
| TOP 4: | Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor – Vorschlag der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise | 2013/149 |
| TOP 5: | Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Gewässer und zum Abbau von Torf in der Gemarkung Darlaten durch das Torf- und Humuswerk Uchte | 2013/158 |
| TOP 6: | Nachtragshaushalt 2013 | 2013/153 |
| TOP 7: | Mitteilungen/Anfragen | |
| TOP 8: | Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde | |

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Andermann	gez. Schardien	gez. Schwarz
Kreistagsabgeordneter	Verwaltungsfachwirt	Kreisrat



Protokoll zu TOP 1

10.09.2013

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 30.04.2013

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege,
Natur und Umwelt vom 30.04.2013 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 2

2013/148

10.09.2013

Wildtier- und Artenschutzstation Sachsenhagen Erhöhung des Betriebskostenzuschusses

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt stimmt der Erhöhung des jährlichen Betriebskostenzuschusses an die Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen in Höhe von 600,- € auf 1.000,- € für die Jahre 2014 bis einschließlich 2017 zu.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Dipl.-Ing. Gänsslen trägt vor, dass die Aufnahme und tierärztliche Versorgung verletzter oder verwaister Wildtiere, sowie die Betreuung von beschlagnahmten und aufgefundenen Tieren wildlebender Arten, dabei auch zunehmend von Exoten, wie Reptilien, Spinnen, Papageien usw., in der Aufgabenerfüllung durch den Landkreis Nienburg/Weser selbst eine extreme Personalzeit- und Kosteninanspruchnahme bedeuten würde.

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung bedient man sich der Wildtier- und Artenschutzstation in Sachsenhagen, die ein eingetragener Verein ist, der staatlich anerkannt ist und gefördert wird.

Die Zahl der verletzt eingelieferten und amtlich eingezogenen Tiere ist in den vergangenen Jahren weiter angestiegen. Waren es im Jahr 2003 noch rd. 1.500 Tiere, so sind im Jahr 2012 mehr als 2.050 Tiere in der Station tierärztlich behandelt, kurz- bis langfristig gepflegt und betreut worden.

Auch die Inanspruchnahme der Station durch die Kreisverwaltung ist in den letzten zwei Jahren stetig gestiegen, was die ansteigenden Zahlen unterstreichen.

Immer öfter werden verletzt aufgefundene Tiere direkt von Stationsmitarbeitern auch vor Ort abgeholt, was zur Entlastung der Kreisverwaltung beiträgt. Durch die fast rund um die Uhr gewährleistete Erreichbarkeit ist die Bedeutung der Station für die Kreisverwaltung sehr groß.

Die jährlichen Gesamtausgaben der Station betrugen in 2012 356.322,49 €. Finanziert wird die Station durch Einnahmen aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen. Ein Teil der Einnahmen ergibt sich aus der Zahlung von Betriebskostenzuschüssen. Die jährliche Förderung durch die öffentliche Hand macht etwa ein Drittel der Einnahmen aus, wobei das Land Niedersachsen allein bereits 100.000 € jährlich zur Verfügung stellt.

Der Vorschlag der Verwaltung, den Betriebskostenzuschuss bereits jetzt für den Zeitraum 2014 bis 2017 festzulegen, orientiert sich an der Entscheidung des Landes Niedersachsen, die ihren Betriebskostenzuschuss bis mindestens 2017 zugesichert hat. Eine Anpassung von bisher 600,- € auf 1.000,- € hält die Kreisverwaltung im Hinblick auf die gestiegene Inanspruchnahme und im Vergleich der Beiträge anderer Landkreise für angemessen.

KTA Brieber gibt zu verstehen, dass der vom Landkreis Nienburg/Weser bisher gezahlte jährliche Betriebskostenzuschuss in Höhe von 600,- € im Vergleich zu den anderen beteiligten Landkreisen, auch unter dem Aspekt der zunehmenden Inanspruchnahme der Station, nicht mehr zeitgerecht und ausreichend erscheint. Einer Erhöhung des Betriebskostenzuschusses auf 1.000,- € unterstütze seine Fraktion daher.



Protokoll zu TOP 3

2013/150

10.09.2013

Natura 2000-Umsetzung der europäischen Flora-Fauna-Habitat- und Vogel- schutzrichtlinien hier: Ausgaben und Verfahren zur Sicherung der Gebiete (Stand: 2013)

Beschluss:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

Dipl.-Ing. Gänsslen gibt einen Überblick über den Aufgaben- und Verfahrensstand zur Sicherung der Gebiete im Rahmen der Umsetzung „Natura 2000“ der europäischen Flora-Fauna-Habitat- und Vogelschutzrichtlinien.

Die rechtlichen Grundlagen der Gebietssicherung ergeben sich aus der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete durch nationales Recht. Danach ergeben sich Fristen zur Umsetzung, und zwar für FFH-Gebiete 6 Jahre nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Gebietsmeldung, für Vogelschutzgebiete ist eine sofortige Umsetzung nach der Meldung vorgesehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung liegt, nach der Auflösung der Bezirksregierungen 2008, vollständig bei den unteren Naturschutzbehörden.

Innerhalb des Landkreises Nienburg/Weser sind 5 Vogelschutzgebiete als größere, zusammenhängende Flächen betroffen, sowie 13 Flora-Fauna-Habitat (FFH)-Gebiete –, die mehrheitlich aus fachlich gebündelten Einzelbereichen (wie z.B. das FFH-Gebiet 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ aus zahlreichen ehemaligen Abbaugewässer der Weseraue) bestehen oder sich über viele Gewässer-Kilometer erstrecken, die jeweils abschnittsweise von unterschiedlichen Schutzgebieten abgedeckt werden und teilweise keinerlei Grundschutz aufweisen, wie z.B. die Große Aue mit ihren Altarmen.

Die Natura 2000-Gebiete sind überwiegend hoheitlich, also durch Schutzgebietsverordnung zu sichern. Nach fachlichem Ermessen können freiwillige Vereinbarungen zusätzlich herangezogen werden.

Mit dem NSG HA 208 „Uchter Moor“, dem NSG HA 42 „Rehburger Moore“, dem NSG HA 221 „Liebenauer Gruben“, dem LSG NI 34 „Sündern“ und dem LSG NI 48 „An der Schleifmühle“ verfügen 5 Schutzgebiete im Landkreis Nienburg/Weser über Verordnungen, die inhaltlich an die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete angepasst sind.

Anhand von „Ampelkarten“ erläutert Dipl.-Ing. Gänsslen die übrigen, prioritär betroffenen Gebiete anhand ihrer Schutzbedürftigkeiten.

Das Vogelschutzgebiet V 40 - Diepholzer Moorniederung besitzt eine Größe im LK Nienburg von ca. 3833 ha. Die Wert bestimmenden Arten sind Goldregenpfeifer, Sumpfohreule, Ziegenmelker, Krickente, Kornweihe, Baumfalke, Bekassine, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Schwarzkehlchen und Raubwürger. Ein Schutzstatus ergibt sich aus Sicht der NSG HA 88 „Nordeler Bruch“, NSG HA 153 „Steinbrinker-Ströhener Masch“, LSG-NI 37 „Großes und Kleines Holz“, die über ältere VO vom Grundsatz geschützt sind, sowie des Teilgebietes NSG HA 208 „Uchter Moor“, welches per angepasstem NSG-Ausweisungsverfahren 2007 abgeschlossen wurde. Als Sicherungsinstrumente sind die NSG-VO der Teilgebiete NSG HA 153 „Steinbrinker-Ströhener Masch“ und NSG HA 88 „Nordeler Bruch“ an die Schutzziele der Natura 2000 anzupassen. Ebenso ist die LSG-VO des Teilgebietes LSG-NI 37 „Großes und Kleines Holz“ an die Schutzziele der Natura 2000 anzupassen. Bei den Teilgebieten am NSG HA 208 „Uchter Moor“ – Wald bei Steinloh, Gösloh etc. ist ein LSG-Ausweisungsverfahren erforderlich. Beim Teilgebiet nahe Torfwerk Warmen ist das weitere Vorgehen hingegen noch zu prüfen.

Im FFH-Gebiet 093 – Rehburger Moor besitzt das NSG HA 42 „Rehburger Moore“ eine Größe im LK Nienburg von ca. 737 ha. Es handelt sich um vielfältigen Hochmoorbereich mit Übergängen zum Niedermoor und zur Geest. Wert bestimmend sind Moorwälder, trockene europäische Heiden, Pfeifengraswiesen, noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, die Teichfledermaus und die Große Moosjungfer... Das angepasste NSG-Ausweisungsverfahren wurde bereits abgeschlossen.

Das FFH-Gebiet 442 Lichtenmoor besitzt eine Gebietsgröße im LK Nienburg von ca. 125 ha. Es handelt sich dabei um ausgedehntes, weitgehend stark abgetrocknetes Hochmoor mit Moorwäldern und Hochmoordegenerationsstadien, randlich trockenen Heiden, Feuchtgrünland und mesophilem Grünland. Es ist Jagdgebiet des Großen Mausohrs. Der Schutzstatus des NSG-LÜ 17 „Lichtenmoor“ ergibt sich im Kernbereich durch ältere VO des Landkreises Heidekreis. Ein Ausweisungsverfahren zum NSG ist erforderlich, ggf. unter Beteiligung des Heidekreises bei einer Anpassung der bestehenden VO LÜ 17.

Beim Vogelschutzgebiet V 42 und FFH-Gebiet 094 Steinhuder Meer (mit Nebengewässern) liegt die Gebietsgröße im LK Nienburg bei ca. 475 ha. Das Steinhuder Meer, als naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer mit Wasserpflanzengesellschaften und vielen Vogelarten, dem Steinhuder Meerbach und begleitenden Gewässern, gilt als Lebensraum für Schlammpeitzger, Steinbeißer, Helm-Azurjungfer, Grüne Keiljungfer, sowie Erlen- und bodensaurem Eichen-Mischwald. Der Schutzstatus der NSG-HA 190 „Meerbruchswiesen“, NSG-HA 60 „Meerbruch“ und LSG NI 39 „Meerbachniederung“ ist durch ältere Verordnungen vorgegeben.

Als Sicherungsinstrumente sind in den Teilbereichen Steinhuder Meerbach und Fulde, Teilgebiet Wald und im LSG NI 039 „Meerbachniederung“ eine NSG-Ausweisung erforderlich. Im Teilbereich Steinhuder Meerbach und Fulde, Teilgebiet Gewässer ist ein Unterhaltungsrahmenplan als freiwillige Vereinbarung für drei gewässergebundene Arten aktuell in vorbereitender Arbeit.. In den Teilgebieten NSG HA 190 „Meerbruchwiesen“ und NSG HA 60 „Meerbruch“ ist die Anpassung der NSG-VO HA 190 und 60 ebenso an die Schutzziele der Natura 2000 erforderlich. Diese beiden NSG-VO liegen in der Zuständigkeit bei der Region Hannover.

Beim FFH-Gebiet 431 - Hohes Moor bei Kirchdorf mit einer Größe von ca. 624 ha handelt es sich um überwiegend außerhalb des Landkreises Nienburg/Weser gelegene Moorwälder, Sandheiden mit Besenheide und Ginster, sowie lebende und renaturierungsfähige Hochmoore. Der Schutzstatus über das NSG HA 159 „Hohes Moor“ bedingt die Anpassung der bestehenden NSG-VO an die Schutzziele der Natura 2000. Die Zuständigkeit dafür liegt beim LK Diepholz lt. Zuständigkeits-VO Naturschutz.

Das FFH-Gebiet 324 – Sündern bei Loccum verfügt über eine Größe von 306 ha und umfasst Auwälder mit Erle und Esche (prioritärer Lebensraumtyp), natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer, Hainsimsen- und Waldmeister-Buchenwälder. Es ist Lebensraum für die Teichfledermaus. Das LSG-Ausweisungsverfahren ist über das LSG NI 34 „Sündern“ abgeschlossen.

Das FFH-Gebiet 444 – Fledermauslebensraum bei Rodewald ist mit einer Gesamtgröße von ca. 394 ha Sommerlebensraum der Bechsteinfledermaus mit bis zu 12 Wochenstubenkolonien, ebenso das Jagdrevier des Großen Mausohres der Quartiere Kirchlinteln, Eystrup und Bücken. Der Biotopkomplex besteht aus Laubwäldern, Nadelwäldern, Feldgehölzen, Fließgewässern, Grünland und Acker. Zu über 90% ist das Gebiet als LSG NI 30 „Alpeniederung“ seit 1968 geschützt. Eine LSG-Anpassung an die Schutzziele Natura 2000 mit räumlichen Erweiterungen sind erforderlich.

Das Vogelschutzgebiet V 67 – Schaumburger Wald mit einer Größe im LK Nienburg von ca. 36 ha beherbergt die Wert bestimmenden Arten Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht. Es existiert kein Grundschutz im Landkreis Nienburg/Weser, so dass eine LSG-Ausweisung erforderlich ist. Eine Erhaltungs- und Entwicklungsplanung für das vorrangig im Landkreis Schaumburg gelegene Gebiet wurde gemeinsam mit dem Nachbarlandkreis in 2012 beauftragt.

Das FFH-Gebiet 281 - Burckhardtshöhe verfügt in einer Größe von 84 ha über ungenutzten Buchenwald mit alten Eichen und gut ausgeprägtem Moorschlatt (Hainsimsen-Buchenwälder, Übergangs- und Schwingrasenmoor). Teilweise geschützt ist es durch das NSG HA 98 „Burckhardtshöhe“. Ein E+E-Plan der Nds. Landesforsten liegt seit 2010 vor. Eine Anpassung der NSG-VO an die Schutzziele der Natura 2000 sowie eine erhebliche Gebieterweiterung sind erforderlich.

Das FFH-Gebiet 282 - Hägerdorn mit einer Größe von 57 ha besteht aus einem strukturreichen, naturnahen Eichen-Hainbuchenwald und anderen Laubforsten (Erle, Ahorn und Esche). Teilweise ist das Gebiet durch NSG HA 108 „Hägerdorn“ geschützt. Ein E+E-Plan der Nds. Landesforsten liegt seit 2010 vor. Eine Anpassung der NSG-VO an die Schutzziele der Natura 2000 sowie eine erhebliche Gebieterweiterung sind auch hier erforderlich.

Das FFH-Gebiet 289 - Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg setzt sich aus zahlreichen Teilgebieten mit einer Gesamtgröße von 634 ha als Jagdlebensraum im Umkreis von ca. 15 km um die bedeutenden Teichfledermaus-Quartiere in Diethe und in Binnen zusammen. Hier finden der Teilbereich der Großen Aue sowie der naturnahen Altwasser der Großen Aue Beachtung. Größere Teilgebiete sind bisher ohne Schutz. Zahlreiche Teilgebiete sind mit einem Grundschutz durch ältere LSG-VO versehen, andere kleinere Teilgebiete sind als gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG erfasst. Es werden insgesamt 10 LSG-Anpassungen an die Schutzziele der Natura 2000 erforderlich. Hier soll ein zu aktualisierender Unterhaltungsrahmenplan Große Aue als freiwillige Vereinbarung dienen und zusätzlich zur LSG-Anpassung an die Schutzziele der Natura 2000 herangezogen werden.

Im Vogelschutzgebiet V 43 Wesertalaue bei Landesbergen befindet sich die Große Aue mit diversen Altarmen. Der Wellier Kolk und der Weseraltarm Wellier Schleife sind, zusammen mit einem Teilbereich des V 43, geprägt durch uferbegleitende Gehölzstrukturen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Ein Schutzstatus ergibt sich aus den NSG-HA 177 „Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen“, LSG-NI 35 „Weseraltarm westlich der Staustufe Landesbergen“, LSG NI 25 „Auetal unterhalb Liebenau“ und LSG NI 13 „Schierholz“. Diese 3 LSG-VO sind an die Schutzziele der Natura 2000 anzupassen; teilweise mit Erweiterungen. Die NSG-VO HA 177 mit Gebietserweiterungen ist derzeit in Bearbeitung.

Weiterhin sind im FFH-Gebiet 289 - Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg diverse Abbau-Stillgewässer, wie Die Rolle, Haakenwerder, Vor dem Wesertore, Düsterer See und Estorfer See, mit Erlen-Eschen-Auwald anzufinden. Geschützt sind die Gebiete durch NSG HA 221 „Liebenauer Gruben“, LSG NI 53 „Wesermarsch“ und LSG NI 22 „Estorfer See“. Mehrere LSG-Anpassungen an die Schutzziele der Natura 2000 sind jedoch erforderlich. Die Anpassung des LSG „Estorfer See“ ist derzeit in Bearbeitung. Das NSG-Ausweisungsverfahren (Liebenauer Gruben) wurde bereits abgeschlossen.

Im FFH-Gebiet 289 ergibt sich in der Domäne Stolzenau-Leese auch eine Überlagerung mit dem Vogelschutzgebiet V 43 Wesertalaue bei Landesbergen, eine naturnaher Seenlandschaft nach Auskiesung sowie Weseraltarm mit uferbegleitenden Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Wert bestimmend sind Schwarzkopfmöwe, Singschwan, Kormoran, Gänsesäger und Weißstorch. Die Domäne ist bereits als NSG-HA 176 „Domäne Stolzenau / Leese“ geschützt. Auch diese VO ist an die Schutzziele der Natura 2000 anzupassen.

Weiterhin sind im FFH-Gebiet 289 - Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg zu finden: 1 Abbaugewässer bei Strahle, 4 Abbaugewässer bei Diethe und Südholz, 1 Gewässer teilweise im LSG NI 42 „Weserniederung Diethe-Müsleringen“ und 4 weitere Gewässer ohne Grundschutz. Hier ist eine LSG-Anpassung an die Schutzziele der Natura 2000 mittels Erweiterung erforderlich, ebenso wie mehrere neue LSG-Ausweisungsverfahren.

Das FFH-Gebiet 298 - Marklohe mit einer Größe von 7 ha verfügt über einen Altbauwald mit Vorkommen des Hirschkäfers. Außer dem Erlenwald mit teilweise naturnahem Bachverlauf und mehreren Fischteichen ist ein parkartiger Buchenwald mit einzelnen Alteichen anzufinden. Geschützt ist das Gebiet über LSG NI 48 „An der Schleifmühle“. Das LSG-Ausweisungsverfahren ist abgeschlossen.

Im FFH-Gebiet 299 – Nienburger Bruch mit einer Größe von 111 ha findet sich naturnaher Laubwald, der sich aus bodensauren Buchen-Eichenmischwäldern, Eichen-Hainbuchenwald, Drahtschmielen-Buchenwälder, sowie Erlen-Eschen-Auwald mit Quellbereichen zusammensetzt. Das Gebiet ist vom Steinhuder Meerbach und Bärenfallgraben durchzogen. Es ist Lebensraum von Bechstein- und Teichfledermaus sowie der Fischarten Schlammpeitzger und Steinbeißer. Das Gebiet ist vollständig im LSG NI 39 „Meerbachniederung“ und über ältere VO geschützt. Ein E+E-Plan der Landesforsten liegt vor. Eine Ausweisung als NSG ist erforderlich.

Das FFH-Gebiet 322 – Feuchtwiese bei Diepenau ist mit einer Größe von 0,5 ha eine kleine artenreiche Feuchtwiese mit sehr seltenen und stark gefährdeten Pflanzenarten. Es handelt sich um ein gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG. Durch Vereinbarung mit dem Eigentümer ist die Pflege des Gebietes gesichert. Die Finanzierung erfolgt durch das Land, derzeit über den Rahmenvertrag mit dem BUND Diepholzer Moorniederung.

Im FFH-Gebiet 422 – Mausohr-Habitate nördlich von Nienburg finden sich Wochenstubenkolonien des Großen Mausohrs in der Bückener Stiftskirche sowie die zugehörigen Jagdreviere im Privatwald. Teilgebiete des Waldes haben keinen Gebietschutz. Im Rahmen des Fledermaus-Quartiers Bücken besteht eine Sicherung in der unentgeltlichen freiwilligen Vereinbarung mit der Kirche, sowie einer Fledermaus-Wochenstube in einem Wohnhaus in Eystrup. Hier besteht eine freiwillige Vereinbarung mit dem Hauseigentümer. Zur Anpassung der Jagdräume ist die Anpassung der Forstbetriebspläne erforderlich. Das Land Niedersachsen fordert eine NSG-Ausweisung, Erschwernisausgleichszahlungen sind dann möglich.

Das Vogelschutzgebiet V 41 – Kuppendorfer Böhrde mit einer Größe im LK Nienburg von ca. 6,5 ha bietet den Wert bestimmenden Arten Ortolan und Gartenrotschwanz ggf. Schutz über das LSG NI 31 „Die Böhrde“, welches im LK Nienburg nur aus 3 Ackerflächen besteht. Das kreisseitige Angebot eines Vertragsnaturschutzes für den Ortolan wurde jedoch nicht angenommen. Ein sinnvolles Sicherungsinstrument ist hier weiterhin unklar.

Aktuell in Bearbeitung sind, so erklärt Dipl.-Ing. Gänsslen weiter, die Anpassung der LSG-Verordnung LSG NI 22 „Estorfer See“ an die Schutzziele der Natura 2000 mit Erweiterung, sowie die Anpassung der NSG-Verordnung NSG HA 177 „Wellier Schleife / Staustufe Landesbergen“ an die Schutzziele der Natura 2000 mit Erweiterungen.

Zur nächsten Bearbeitung stehen an, die NSG-Ausweisungsverfahren zur Sicherung der Kreis-Nienburger Randbereiche des FFH-Gebiets 442 „Lichtenmoor“, sowie die Anpassung der NSG-VO HA 153 „Steinbrinker-Ströhener Masch“ an die Schutzziele des Vogelschutzgebiets V 40 „Diepholzer Moorniederung“ unter Flächenzuziehung als Lebensraum für Wiesenvögel.

25 Bearbeitungen von Schutzgebietsverordnungen stehen insgesamt noch an, davon entfallen 7 auf Ausweisungsverfahren (Neuausweisungen) und 18 auf Überarbeitungen bestehender Schutzgebietsverordnungen, überwiegend mit Erweiterungen.

Auf die Schutzgebietskategorien NSG und LSG verteilt sich der Bedarf wie folgt: 4 NSG sind neu auszuweisen, 8 NSG-Verordnungen sind zu überarbeiten und z. T. erheblich zu erweitern, 3 LSG sind neu auszuweisen und 10 LSG-Verordnungen sind zu überarbeiten und z. T. erheblich zu erweitern. Hinzu kommen 5 Gebiete, die durch verschiedene Instrumente, z. B. auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen, gesichert werden sollen.

Parallel zu den Ausweisungsverfahren sind Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Gebietskulisse Natura 2000 auf Dauer zu planen, Mittel zu akquirieren und die Maßnahmen durchzuführen. Gebietsspezifische Erhaltungs- und Entwicklungspläne (E+E-Pläne), sowie Unterhaltungsrahmenpläne sind zu erstellen und abzustimmen. In den Schutzgebieten – auch den neu auszuweisenden – mit Grünlandanteil wird weiterhin KoopNat angeboten, begleitet und falls erforderlich an mögliche Änderungen durch die anstehende GAP-Reform angepasst.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden KTA Andermann gibt Dipl.-Ing. Gänsslen an, dass seitens der Verwaltung mit der aktuellen personellen Ausstattung es absehbar nicht möglich ist, die Natura 2000 Gebiete im Landkreis Nienburg innerhalb der gesetzten Fristen zu sichern (2013 auslaufend). Die umfangreichen Aufgaben zur Sicherung der Natura 2000-Gebiete werden den Fachdienst Naturschutz auf viele Jahre hinaus binden. Mit einem Sanktionierungsverfahren gegen den Landkreis sei allerdings nicht zu rechnen.

BD Wehr ergänzt, dass die EU-Kommission/-Gerichtshof ohnehin nur die Bundesrepublik Deutschland oder die Bundesländer aus verfassungsrechtlicher Sicht z. B. über Vertragsstrafen sanktionieren dürfe.



Protokoll zu TOP 4

2013/149

10.09.2013

Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor – Vorschlag der Verwaltung zur weiteren Vorgehensweise

Beschluss:

Das Gremium beschließt geändert.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt beschließt geändert.

1. Der Antrag der Kreisverbände von BUND und NABU vom 14.12.2012 auf Ausweisung eines Naturschutzgebietes im Lichtenmoor wird zunächst zurückgestellt.
2. Die Vorbereitung eines Ausweisungsverfahrens für ein Naturschutzgebiet im Lichtenmoor soll ab 2014 durch ein externes Planungsbüro erfolgen. Am Anfang des Prozesses soll dann ein Arbeitskreis gebildet werden, der in einem ergebnisoffenen Dialog zwischen den konkurrierenden Interessen dem Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt eine konsensfähige Grenze für ein zukünftiges Naturschutzgebiet empfehlen soll. Dem Arbeitskreis sollen auch Verbandsvertreter der Landwirtschaft, Vertreter der direkt betroffenen Landwirte sowie Vertreter der Kreisverbände von BUND und NABU angehören. Der Vorschlag zur Abgrenzung der Gebietskulisse soll erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens zu der Entwässerung und der vertieften Abtorfung durch den LK erfolgen (nicht der Rechtskraft). Der Fachdienst Naturschutz konkretisiert den Kostenrahmen und wird die Mittel anteilig für die Haushaltsjahre 2014 – 2016 beantragen. Der grob geschätzte Finanzbedarf von 20.000 – 25.000 € soll im Rahmen von Prioritätensetzungen ausschließlich durch Einsparungen in den jährlichen Ansätzen des Kontos 55410 429101 „Erhaltungs- und Entwicklungsplanung für Natura 2000-Gebiete“ eingeplant werden.
3. Flächen, die in der zusammenhängenden Gebietskulisse der vereinfachten Flurbereinigung Steimbke und Heemsen liegen, sollen nicht in die Planungen für ein zukünftiges Naturschutzgebiet im Kernbereich des Lichtenmoores einbezogen werden.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Aus Anlass des Antrages der Kreisverbände des BUND und des NABU, im Raum Lichtenmoor auf ca. 1250 ha ein neues Naturschutzgebiet (NSG) auszuweisen, wurden Gegenstand und Bewertung des Antrages in der letzten ALNU-Sitzung am 30.04.13 vorgestellt .

Hierzu wurde von Dipl.-Ing. Gänsslen ein geänderter Beschlussvorschlag als Tischvorlage unterbreitet (s. Anlage 1). Der Vorsitzende KTA Andermann weist die Verwaltung daraufhin, dass die Informationen künftig zeitnaher vorzulegen sind, damit den Fraktionen die Möglichkeit zur Beratung nicht genommen ist.

BD Wehr und Dipl.-Ing. Gänsslen haben aus der letzten Sitzung den Klärungsbedarf hinsichtlich einiger offenen Punkte in einen Fragenkatalog ausgearbeitet. Klärungsbedarf bestand zu folgenden Punkten:

1. Übersicht über die aktuell im Torfabbaugebiet rechtlich gesicherten Folgenutzungen.
2. Sachstand über den Antrag der Fa. K. Meiners auf vertiefenden Abbau und die Neuordnung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die sich hieraus ergebenden Änderungen in den Folgenutzungen.
3. Aktuelle Informationen der Landesregierung zur zukünftigen Ausrichtung des Torfabbaus in Niedersachsen.
4. Angaben zur Betroffenheit der Landwirtschaft aufgrund der zum 01.10.2013 anstehenden Flächeneinweisungen in der Flurbereinigung Steimbke.
5. Prüfung und Reduzierung des Kostenrahmens für die Beauftragung eines externen Planungsbüros.

Bereits in der Einladung zur Sitzung wurde hierzu schriftlich Stellung genommen. Eine zusammenfassende Bewertung wird wiederholt und der Vorschlag der Verwaltung zum weiteren Vorgehen unterbreitet (s. Anlage 1).

Die Verwaltung empfiehlt die frühzeitige Etablierung eines Arbeitskreises ab dem 2. Quartal 2014 und die Projektvergabe an ein externes Planungsbüro. Am Anfang der Beratungen soll dann in einem offenen Dialog eine konsensfähige Empfehlung zur Schutzgebietsgrenze erarbeitet werden. Es wird erwartet, dass größere intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche, zumal, wenn dort aktuell Investitionen zum Wegbau durch die Flurbereinigung erfolgt sind, aus einem geplanten NSG herausfallen könnten. .

Jetzt schon erkennbare massive Konfliktpotenziale könnten so frühzeitig aufgelöst oder zumindest massiv abgeschwächt werden. Die ausstehenden Entscheidungen zum Torfabbau und zur Anpassung des LROP können dann aktuell in den Bearbeitungsprozess eingestellt werden. Dieses ist gängige Verwaltungspraxis und nicht Problem behaftet.

Zu Punkt 4 des erarbeiteten Fragenkatalogs gibt KTA Dr. Schmädeke an, dass sich in der nördlichen Spitze des vorgeschlagenen Gebietes auch Grundstücke im Flurbereinigungsverfahren Heemsen befinden, welches noch nicht abgeschlossen sei. Im Zusammenhang mit der Abgrenzung gegenüber der Flurbereinigung Steimbke oder auch Heemsen gingen in der Regel „Verkehrswertverluste“ einher, die in ihrer Höhe schlecht beziffert werden könnten. Da dies vorwiegend getauschte Flächen seien, untergrabe dies zudem den Tausch „in gutem Glaube“.

Das beratende Mitglied Göckeritz weist energisch darauf hin, dass der Antrag nicht begründet und daher abzulehnen sei. Als Gründe hierfür gibt er im Wesentlichen an, dass der Nienburger Kreisausschuss 1919 die Besiedelung und Kultivierung des Lichtenmoores beschlossen habe. Weiterhin liefen Abbaugenehmigungen noch bis 2070. Der Nährstoffgehalt der Luft und die Niederschlagsmenge haben sich seit Bildung der Hochmoore vor rd. 4000 Jahren negativ für die Entwicklung eines Hochmoores verändert. Im RROP heiße es in der zeichnerischen Darstellung, dass die Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft (nur) aus bodenkundlicher Sicht dargestellt werden, sie sollten nach Möglichkeit nicht für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. In der Begründung zum RROP wird auf laufende und geplante Flurbereinigungsverfahren verwiesen, in denen die besonderen betrieblichen Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen seien. Öffentliche Verträge, geltende Genehmigungen und Absprachen mit der Kreisverwaltung schrieben die landwirtschaftliche Nutzung für weite Teile der beantragten Flächen fest. Eine Änderung der Folgenutzung sei nicht einseitig zulässig und daher abzulehnen. Die Ausweisung eines NSG in diesem Bereich breche getroffene Absprachen und sei daher abzulehnen. Der Planfeststellungsantrag zur Wasserführung im Moor sei zwingend Bestandteil der geltenden Genehmigung, mit der Folge, dass eine Änderung der Wasserführung, wie im Antrag des BUND/NABU gefordert, nicht zulässig wäre. Er widerspräche der geltenden Genehmigung bzw. Grunddienstrechten und sei daher abzulehnen. Es existierten darüber hinaus grundbuchlich gesicherte Bodenschatzrechte im Lichtenmoor. Eine Änderung der Nutzung, die den Zugang zu den Bodenschätzen verhindere, sei im Widerspruch zu den geltenden Grunddienstrechten. Eine fachliche Begründung läge somit für den Antrag nicht vor. Der Vorschlag wäre daher abzulehnen. Genauere Begründungen des Vortrages von Herrn Göckeritz ergeben sich aus der Anlage 2 zum Protokoll.

Auf diese Ausführungen hin erläutert das beratende Mitglied Gerner, (BUND), warum der Antrag seitens des BUND/NABU gestellt wurde (siehe Anlage 3 zum Protokoll). Gerner betont, dass die Naturschutzverbände dem geltenden RROP gefolgt seien. Er weist die Behauptung des beratenden Mitglieds Göckeritz zurück, im beantragten Gebiet seien vorrangig die Interessen der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Durch Festlegung von Vorranggebieten für Natur und Landschaft sei primär Schutz und Entwicklung der Natur angestrebt. Die Landwirtschaft soll hier Naturschutzziele ergänzen, z.B. durch Grünlandbewirtschaftung. Auch der Behauptung von Göckeritz, abgetorfte Moore seien für die Natur verloren und müssten der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden, widersprach Gerner mit dem Hinweis auf sehr erfolgreiche Wiedervernässungsprojekte in vielen Mooren Niedersachsens, auch im Lichtenmoor. Gerner weist auch auf die Bedeutung der Torfböden für den Klimaschutz hin. Weiterhin schlägt Gerner vor, im Punkt 3 der Beschlussvorlage das Wort „Landwirtschaftliche“ vor Flächen einzufügen. Damit würden die Flächen weiterhin in der NSG-Kulisse verbleiben, die schon heute sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz haben, z.B. kleine Moorflächen und ehemalige Torfstiche im Wald am Südrand des Lichtenmoores.

KTA Brieber weist darauf hin, dass der Antrag des BUND/NABU vorliegend ist, und es keinen Sinn mache, diesen zeitlich weiter zu verschieben. Die Inhalte der Ausführungen der Vorredner können durch den zu bildenden Arbeitskreis weiter erörtert werden. Er spricht sich dafür aus, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen, beantragt aber die Ergänzung des Punktes 3 der Beschlussvorlage um die Herausnahme der Flächen, die sich im Flurbereinigungsverfahren in Heemsen befinden, zu erweitern.

KTA Dr. Schmädeke resümiert, dass viele Daten und Fakten aufzuarbeiten seien. Die hinzugezogenen landwirtschaftlichen Flächen seien auszuschließen. Nach endgültiger Regelung (voraussichtlich nicht vor Mitte 2014) solle der Arbeitskreis auf gesicherten Fakten aufbauen können. Er beantragt, den Antrag des BUND/NABU zunächst bis 2014 zurückzustellen, zunächst alle Fakten zu erarbeiten, um dem Arbeitskreis die Möglichkeit zu geben, „von innen nach außen zu agieren“.

Dipl.-Ing. Gänsslen hält es nicht für vertretbar auch einzelne zur Flurbereinigung Heemsen zugezogene Flächen schon im Vorfeld aus einer zu diskutierenden Gebietskulisse eines geplanten NSG herauszulassen. Dieses würde zu einem nicht sachlich beplanbaren Flickenteppich führen.

KTA Dr. Schmädeke stimmte auf Anfrage vom beratenden Mitglied Gerner zu, dass bezüglich wertvoller Flächen, z.B. besondere Waldbiotope, die in der Gebietskulisse der Flurbereinigungen liegen, im Arbeitskreis über eine mögliche Aufnahme in ein NSG im Einzelnen beraten werden kann.

Auf Antrag von KTA Sanftleben, die Sitzung zu unterbrechen, und so den Fraktionen einen „Schrumpfprozess“ von Wünschen und Interessen am runden Tisch möglich zu machen, unterbricht der Vorsitzende KTA Andermann um 18.17 Uhr die Sitzung.

KR Schwarz fasst die Situation zusammen, in dem er den Wunsch nach Annäherung in den Fraktionen spüren könne. Aus der Vielzahl der genannten Vorschläge sei jedoch ein einzelner Konsens auszuarbeiten, so dass auch ein Mandat entstehen könne. Dipl.-Ing. Gänsslen macht den Wunsch der Verwaltung nach einer klaren Regelung deutlich. Eine externe Begleitung durch ein Planungsbüro sei aufgrund des Arbeitsvolumens und der gegenwärtigen Personalsituation unabdingbar.

Um 18.37 Uhr öffnet der Vorsitzende KTA Andermann erneut die Sitzung. Die Fraktionen konnten die Zeit der Unterbrechung der Sitzung dazu nutzen, sich auf einen gemeinsamen Konsens zu verständigen, der die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag sowie die zusammenhängenden Gebiete der Flurbereinigung Heemsen mit einbezieht. Der Beschlussvorschlag wurde entsprechend abgeändert, sodann einstimmig beschlossen.



Protokoll zu TOP 5

2013/158

10.09.2013

Planfeststellungsverfahren zum Ausbau der Gewässer und zum Abbau von Torf in der Gemarkung Darlaten durch das Torf- und Humuswerk Uchte

Beschluss:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

BD Wehr erläutert, dass das Torf- und Humuswerk Uchte GmbH am 23.01.2013 beim Landkreis Nienburg den Antrag auf Planfeststellung zum Ausbau der Gewässer im Zusammenhang mit dem Torfabbau in der Gemarkung Darlaten gestellt hat.

Es handelt sich hier um die nördliche Erweiterung des bestehenden Abtorfungsgebiets. Es ist vorgesehen auf einer Fläche von rund 170 ha Torf mit einer Menge von 2.235.000 m³ im Wesentlichen im Fräsverfahren zu gewinnen. Es ist mit einem Abbauprozess von ca. 30 Jahren zu rechnen. Zur Erreichung von ausreichenden Entwässerungsverhältnissen sollen insgesamt 5,8 km Gewässer neu angelegt und ausgebaut werden.

Für den Eingriff des Torfabbaus in den Naturhaushalt sind als flächenhafte Kompensationsleistungen für die Wiederherrichtung der Flächen die Wiedervernässung zur Hochmoorregeneration und die Herstellung von Nass-/Feuchtgrünland für eine extensive landwirtschaftliche Folgenutzung beantragt.

Außerdem beinhaltet der Antrag eine umfassende Studie zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens, eine Verträglichkeitsstudie zu den Zielvorgaben des EU-Vogelschutzgebiets sowie einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Die Norderweiterung des Torfwerkes befindet sich insgesamt im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung für den Torfabbau. In einem vorgezogenen Raumordnungsverfahren des Landkreises, das am 11.02.2003 mit der landesplanerischen Feststellung endete, wurde das Vorhaben grundsätzlich als realisierbar bestätigt. Für das speziellere Genehmigungsverfahren ergingen einzelne Maßgaben.

Der Antrag des Torfwerkes wurde in einer Informationsveranstaltung am 30.01.2013 den betroffenen Behörden und in einem weiteren Termin auch interessierten Darlatener Bürgern vorgestellt und das öffentliche Anhörungsverfahren eingeleitet. Die Antragsunterlagen haben in der Gemeinde Uchte bis Ende Februar ausgelegen. Bis Mitte März 2013 konnten die Behörden, anerkannte Verbände und in ihren Rechten betroffene Private Stellungnahmen und Einwendungen vortragen. Insgesamt liegen 36 Einwendungen und Stellungnahmen vor, die sich im Schwerpunkt mit den Fragen der Erschließung, Emissionen für den Ort Darlaten, der Artenerfassung, dem Gewässerausbau und der Folgenutzung befassen.

Die Inhalte wurden dem Antragsteller sowie dessen Planungsbüro zur fachlichen Auseinandersetzung übergeben. In einem Termin am 16.08.13, der das öffentliche Anhörungsverfahren abschließt, wurden die Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Ergebnisse der Erörterung fließen in die Abwägungsentscheidung durch die Wasserbehörde beim Landkreis Nienburg ein.

Mit einer Entscheidung, die auch das Prüfergebnis der Umweltverträglichkeit beinhaltet, ist Anfang 2014 zu rechnen.



Protokoll zu TOP 6

2013/153

10.09.2013

Nachtragshaushalt 2013

Beschluss:

Das Gremium beschließt ungeändert.

Den Veränderungen der Mittelanmeldungen für den Nachtragshaushalt 2013 wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen

Beratungsgang:

Anhand des Teilergebnisplanes des Produkts 55410 des FD 554 Naturschutz erläutert BD Wehr die Veränderungen im Haushalt.

Im Konto 55410.429100 „Fortschreibung Landschaftsrahmenplan“ ergibt sich, dass aufgrund von Gesetzesänderungen jetzt Ödland und sonstige naturnahe Flächen nicht erst ab einer zusammenhängenden Größe von 5 ha sondern schon ab 1 ha geschützt sind. Die Erfassung dieser Biotope war zwingend über einen Nachtrag an die Biotopkartierer mit zu beauftragen. Es wird mit zusätzlich ca. 700 Flächen gerechnet, die diese neuen Kriterien erfüllen. Es ist aber noch ein Vielfaches mehr an Flächen zu überprüfen, ob überhaupt die neuen Kriterien erfüllt sind. Dieses bedingt einen deutlich längeren Kartierzeitraum mit Abgabe der Daten zum Jahreswechsel. Die eigentlich angedachte Vergabe von Folgeaufträgen im 4. Quartal 2013 ist somit erst in 2014 möglich. Der Haushaltsansatz kann um 85.000 € reduziert werden.

Beim Konto 55410.429101 „Erhaltungs- und Entwicklungsplanung für Natura 2000 – Gebiete“ ergibt sich, dass aufgrund der aktuell noch laufenden Wettbewerbsbeteiligung mit dem Uchter Moor an dem Bundesprogramm zur biologischen Vielfalt, die Teile eines E+E-Planes mit abgedeckt werden könnten. In 2013 wird hier noch kein gesonderter Auftrag für ein E+E-Plan erteilt werden.

Sollte das Bundesumweltministerium das beantragte Projekt in das Bundesprogramm aufnehmen, sollen die Eigenanteile des Landkreises aus diesem Konto zur Verfügung gestellt werden. Der jährliche Eigenanteil des LK beläuft sich für das Projekt auf etwa 20.000 €, die in 2013 höchstens noch anteilig kassenwirksam werden können.

Durch Aufwandsverschiebungen in die Folgejahre kann der Haushaltsansatz im Fachdienst Naturschutz um 122.000 € reduziert werden.

Für den Finanzplan ergeben sich in allen drei Fachdiensten bis auf das Produkt 55120 Kreisstraßen keine Änderungen.



Protokoll zu TOP 7

10.09.2013

Mitteilungen/Anfragen

Beschluss:

ohne

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

ohne



Protokoll zu TOP 8

10.09.2013

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

ohne

Beratungsergebnis:

ohne

Beratungsgang:

ohne